

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/435f7fd5-3984-3c3c-a3f6-5c7c4066f312>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Werkstoffe Kesselteile aus Formstahl und Schmiedestücken (TRD 107)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 107
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 6 TRD 107 - Nachweis der Güteeigenschaften [\(1\)](#)

Die Güteeigenschaften sind wie folgt nachzuweisen:

**6.1** Bei Kesselteilen aus Stahlsorten nach [Abschnitt 2.1](#) mit einer Mindestzugfestigkeit

- $< 490 \text{ N/mm}^2$  durch Werkszeugnis 2.2 nach DIN 50049 (EN 10204),
- $\geq 490 \text{ N/mm}^2$  durch Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049 (EN 10204).

Bei Flanschen in genormten Abmessungen mit einer Mindestzugfestigkeit  $< 490 \text{ N/mm}^2$  kann auf die Ausstellung eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN 50 049 (EN 10204) verzichtet werden, wenn die Prüfergebnisse so dokumentiert werden, daß die Ausstellung eines Abnahmeprüfzeugnisses B ohne weiteres möglich ist und die Prüfergebnisse durch den Sachverständigen jederzeit eingesehen werden können. Hierüber ist eine Vereinbarung mit dem Sachverständigen zu treffen.

**6.2** Bei Kesselteilen aus Stahlsorten nach [Abschnitt 2.2](#)

- C 22.8 durch Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049 (EN 10204),
- die anderen Stahlsorten durch Abnahmeprüfzeugnis A nach DIN 50049 (EN 10204).

**6.3** Kesselteile aus Stahlsorten nach [Abschnitt 2.3](#) mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1.A nach DIN 50049 (EN 10204).

**6.4** Bei Kesselteilen aus Stahlsorten nach [Abschnitt 2.4](#)

- (W) StE 255 und (W) StE 285 durch Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049 (EN 10024),
- die anderen Stahlsorten durch Abnahmeprüfzeugnis A nach DIN 50049 (EN 10204).

**6.5** Bei Kesselteilen aus Stahlsorten nach [Abschnitt 2.5](#) entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen.

**6.6** Bei kleinen Kesselteilen (s. [TRD 001](#); [4.1.3](#)), die nach der Prüfung des Ausgangswerkstoffs keiner Wärmebehandlung - ausgenommen Spannungsarmglühen - sowie Warm- oder Kaltumformung unterzogen werden, kann das Abnahmeprüfzeugnis A bzw. das Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049 (EN 10204) durch eine schriftliche Bestätigung des Lieferwerkes, daß die Kesselteile aus Werkstoff mit Abnahmeprüfzeugnis A oder B hergestellt wurden, ersetzt werden.

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

